V E R O R D N U N G

des Regierungspräsidiums Tübingen über den Schonwald „Mähdertal“

vom 22. Dezember 2005

Auf Grund von §§ 32 und 36 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Böblingen auf dem Gebiet der Stadt Herrenberg, Gemarkung Herrenberg und der Gemeinde Hildrizhausen, Gemarkung Hildrizhausen, Regierungsbezirk Stuttgart werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung „Mähdertal“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rund 122 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Schutzgebiet liegt südlich der Gemeinde Hildrizhausen. Es umfasst Teile der Abteilungen 16 und 20 bis 23 des Distriktes 1 „Stadtwald“ im Stadtwald Herrenberg und die Abteilungen 13, 14, 21 und 24 des Distriktes 21 „Lindach“ im Staatswald Landkreis Böblingen.

(3) Die Grenzen des Schonwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 grün koloriert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 8 Forstdirektion, bei der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Böblingen, bei der Stadt Herrenberg und bei der Gemeinde Hildrizhausen auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines naturnahen Waldökosystems im westlichen Schönbuch;
- der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Der Schonwald ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Schönbuch“ (7420-401), das in die nationale Vorschlagsliste an die Kommission für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzrichtlinie 79/409 EWG) aufgenommen wurde;
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere aufgrund seiner herausragenden, naturschutzfachlichen Bedeutung für die Avifauna;
- die Pflege und Wiederherstellung von offenen Wiesenflächen im Talgrund des Mähdertales mit dem Vorkommen von schützenswerten Biotopen mit ihren seltenen Pflanzenarten durch Mahd und Entfernen der Fichtenbestockungen;
- Beobachtung der natürlichen, ungestörten Sukzessionsentwicklung auf Sturmflächen.

§ 4
Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen:
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

2. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

5. a) die Wiesen im Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
c) im Gebiet auf Wegen unter 3 Meter Breite und auf Fußwegen zu reiten;
d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
f) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
g) Lärm oder Luftverunreinigung zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen außerhalb von nach §24a NatSchG oder §30a LWaldG geschützten Biotopen und außerhalb sonstiger trittempfindlicher und eutrophierungsgefährdeter Bereiche ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6
Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- dauerwaldartige Bewirtschaftung der Eichen-Buchen-(Forchen)-Altbestände der Talhänge;

- Erhaltung, Pflege oder Entwicklung der naturnahen Laubbaumbestockungen im Talbereich und in den Klingen;
- Aufbau der künftigen Waldgesellschaften auf den ebenen Lagen überwiegend aus Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation;
- im Regelfall kleinflächige, natürliche Verjüngung;
- Beobachtung der natürlichen, ungestörten Sukzessionsentwicklung auf dauerhaft markierten Flächen;
- Erhaltung und Wiederherstellung von offenen Wiesenflächen im Talgrund des Lindachtales durch Mahd und Entfernen der Fichtenbestockungen;
- Erhaltung und Förderung der seltenen Baumarten;
- Erhaltung der seltenen, naturnahen Waldgesellschaften;
- höhere stehende und liegende Totholzanteile sind anzustreben, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- die Lebensräume und die Arten im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie die Lebensräume von Wildvögeln sind zu sichern und zu erhalten;
- Die Zielsetzung der Pflegemaßnahmen im Bereich der Naturdenkmale ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(2) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im Anhalt an den Pflegeplan von 1987 in den periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG und ggf. in Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) nach der EU-Vogelschutzrichtlinie festgelegt und kontrolliert.

§ 7
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10
Sonstiges

Die Verwaltungsvereinbarung über den Naturpark „Schönbuch“ vom 17.10.1974 und die Verordnungen des Landratsamtes Böblingen über die Landschaftsschutzgebiete „Hildrizhausen“ vom 16.06.1988 und „Schönbuch“ vom 01.12.1961 (geändert 16.06.1988 und 02.10.1989) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Verordnungen des Landratsamtes Böblingen über das Naturdenkmal „Feuchtbiotop Lindach“ vom 03.05.1995 sowie über die Naturdenkmale „Hangquellmoor Lindach“, „von-Neurath-Eiche“, „Förstereiche“, „Lausterer-Eiche“, „Dicke Eiche“ und „Hubertus-Eiche“ vom 22.02.1993.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die gemeinsame Schonwalderklärung der Forstdirektion Stuttgart und der Forstdirektion Tübingen über den Schonwald „Mähdertal“ vom 01.03.1989 außer Kraft.

Tübingen, den 22. Dezember 2005 gez. Hubert Wicker